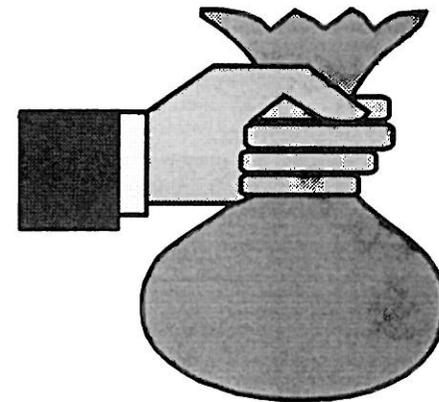




Gebührenreglement in Bausachen



Öffentliche Auflage vom 10. September 1996 bis 10. Oktober 1996.

Beschlossen von der Gemeindeversammlung **am 29. November 1996**

Der Gemeindeammann:

sig. Albert Ducret

Der Gemeindegemeinderat:

sig. Markus Jost

§ 20 Abs. 2 lit. I des Gesetzes über die Einwohnergemeinden (Gemeindengesetz) vom 19. Dezember 1978 sowie § 5 Abs. des kantonalen Gesetzes über Raumplanung, Umweltschutz und Bauwesen (BauG) vom 19. Januar 1993

folgendes Gebührenreglement in Bausachen:

- § 1**
- Gebühren
- ¹ Entscheide in Bausachen sind gebührenpflichtig. Für die Behandlung von Baugesuchen und Gesuchen um Bauanfragen und Vorentscheide sind folgende einmalige Gebühren zu entrichten:
- a) Voranfragen:**
Nach Aufwand der Gemeinde, mindestens aber Fr. 100.--.
- b) Vorentscheide:**
1,0 Promille der geschätzten Bausumme, mindestens aber Fr. 100.--; ohne Anrechnung bei Erteilung der Baubewilligung.
- c) Baubewilligungen:**
- 2,0 Promille der errechneten Bausumme, für Gebäude aufgrund der kubischen Berechnung der nach SIA-Normen geschätzten Baukosten, mindestens aber Fr. 100.--.
 - Kleinbauten und geringfügige Um-, An- und Aufbauten Fr. 50.-- bis Fr. 200.--.
- d) Abgelehnte oder zurückgezogene Baugesuche:**
Nach Aufwand der Gemeinde, im Rahmen des Gebührenansatzes für Baubewilligungen, mindestens aber Fr. 100.--.
- e) Projekt-/Planänderungen:**
Nach Aufwand der Gemeinde, mindestens aber Fr. 50.--.
- f) Benützung von öffentlichem Grund:**
Für die bewilligte Benützung von öffentlichem Grund im Zusammenhang mit der Ausführung von Bauten (Gerüste, Deponien, Lagerplatz, Baustellenparkplatz, Baracken, usw.) wird nach Art, Dauer und Umfang eine Gebühr von Fr. 100.-- bis Fr. 1'000.-- erhoben.

² Die Gebühren werden mit Rechtskraft des gemeinderätlichen Entscheides zur Zahlung fällig, auch wenn von den erteilten Bewilligungen kein Gebrauch gemacht wird.

- § 2**
- Mangelhafte Baugesuche
- Entstehen wegen Einreichung mangelhafter Baugesuche Mehrarbeiten oder werden durch Nichtbefolgung der Bauordnung oder von erteilten Baubewilligungen ausserordentliche Aufwendungen, Besichtigungen, Kontrollen usw. notwendig, so werden diese Kosten dem Gesuchsteller zusätzlich in Rechnung gestellt.
- § 3**
- Publikation, externe Prüfungen, Gutachten, Expertisen
- ¹ Vom Gesuchsteller zusätzlich zu übernehmen sind die Kosten für die Publikation und Gebäudenummer sowie für die durch externe Fachleute vorzunehmende baupolizeiliche Prüfung der Bauprojekte, einschliesslich Profilkontrolle, Brandschutz, Wärmeschutz (Energienachweis), Schallschutz, Umweltschutz, Zivilschutz usw., wie auch die Baukontrollen gemäss § 40 Abs. 2 der Allgemeinen Bauverordnung zum Baugesetz.
- ² Die Kosten für Gutachten, Expertenberichte zu komplexen Sachfragen, spezielle Beaufsichtigungen, Messungen, Kontrollen und Aufwände sind durch den Gesuchsteller zu ersetzen.
- § 4**
- Wiederherstellung öffentlicher Anlagen
- Notwendige Wiederherstellungsarbeiten (Reinigung, Reparaturen usw.) von Strassen oder anderen öffentlichen Anlagen gehen auf Kosten des Verursachers oder, wenn kein Verursacher ermittelt werden kann, auf Kosten der Bauherrschaft.
- § 5**
- Widerruf
- Für den Widerruf einer Baubewilligung gilt § 26 VRPG.
- § 6**
- Inkrafttreten
- Dieses Reglement tritt durch den rechtskräftigen Beschluss der Einwohnergemeindeversammlung in Kraft. Es ersetzt § 115 (Gebührenordnung) der Bau- und Nutzungsordnung vom 30. Juni 1992.